S 5 SO 1919/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SO 1919/23
Datum	20.10.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 3242/23
Datum	15.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 20.Â OktoberÂ 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger macht eine UntÃ¤tigkeit des Beklagten im Hinblick auf die GewÃ¤hrung von Eingliederungshilfe in Form von Leistungen zur Sozialen Teilhabe und Assistenzleistungen im eigenen Wohn- und Sozialraum geltend.

Der 1995 geborene KlÃ¤ger leidet an einer dauerhaften geistigen Behinderung bei Trisomie 21 (sog.Â Down-Syndrom). Er ist seit seiner Geburt schwerbehindert. Es wurde ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie die Merkzeichen â□□Gâ□□ und â□□Hâ□□ festgestellt (vgl. Schwerbehindertenausweis, gÃ¼ltig ab 30.10.1995). Der KlÃ¤ger ist in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen der Lebenshilfe P1 tÃ¤tig und bezieht vom Beklagten inzwischen (ergÃ¤nzend) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem ZwÃ¶lften Buch

Sozialgesetzbuch (SGBÂ XII). Die Mutter des KlÃ¤gers, W1, ist dessen rechtliche Betreuerin.

Mit Schreiben vom 20.10.2022, eingegangen beim Beklagten am 24.10.2022 (Bl. 67 VA), beantragte der KlÃ¤ger, vertreten durch seine Betreuerin, Leistungen der Eingliederungshilfe in Form eines persÃ¶nlichen Budgets â□□rÃ¼ckwirkend zum 01.01.2021 bzw. zum 01.12.2021â□□. Man habe von diesem Anspruch erst am 13.10.2022 erfahren und kÃ¶nne den Antrag daher erst jetzt stellen. Eigentlich habe der Beklagte hier eine Auskunfts- und Beratungspflicht gehabt.

Mit Schreiben vom 17.04.2023, beim Sozialgericht (SG) Karlsruhe am 18.04.2023 eingegangen, hat der KlÃ¤ger UntÃ¤tigkeitsklage erheben lassen und die Bescheidung seines Antrages auf Eingliederungshilfeleistungen begehrt. Aus Erfahrung wisse man, dass der Beklagte seinen Antrag, auch nach mehr als sechs Monaten, noch nicht einmal begonnen habe zu bearbeiten. Der Beklagte spreche nicht mit dem KlÃ¤ger und wolle ihn ausgrenzen. Das Verfahren ist beim SG zunÃ¤chst unter dem Aktenzeichen S 5 SO 904/23 gefÃ¼hrt worden.

Nachdem der Beklagte mitgeteilt hat, dass noch eine Bedarfsermittlung durch den Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) erfolgen mÃ¼sse, hat das SG das Verfahren mit Beschluss vom 04.05.2023 (Bl. 15/16 SG-Akte) bis zum 31.07.2023, lÃ¤ngstens bis zur Bescheidung des Antrags auf Eingliederungshilfe, ausgesetzt. Die hiergegen vom KlÃ¤ger zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg erhobene Beschwerde ist von diesem am 11.07.2023 (-Â LÂ 2Â SOÂ 1562/23 B -) zurÃ¼ckgenommen worden.

Mit Schreiben vom 08.08.2023 hat das SG Karlsruhe den Beteiligten mitgeteilt, dass das Verfahren nun unter dem Aktenzeichen S 5 SO 1919/23 fortgesetzt werde.

Mit Bescheid vom 14.08.2023 (Bl. 308 VA) hat der Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen zur sozialen Teilhabe gemÃ¤Ã□ Â§ 113 Abs. 1 und Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 in Verbindung mit Â§ 105 Abs. 4 und Â§ 29 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Form von Assistenzleistungen im eigenen Wohn- und Sozialraum als persÃ¶nliches Budget ab 01.10.2022 bis auf weiteres gewÃ¤hrt. Der Zahlbetrag belaufe sich auf 520,00 Euro monatlich.

Auf Nachfrage des SG mit Schreiben vom 25.08.2023, ob sich die UntÃ¤tigkeitsklage mit Bescheiderlass erledigt habe, ist seitens des KlÃ¤gers keine Reaktion erfolgt.

Dessen Betreuerin hat allerdings beim Beklagten am 01.09.2023 Widerspruch gegen den Bescheid vom 14.08.2023 erhoben, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16.11.2023 (Bl. 533 VA) zurÃ¼ckgewiesen hat. Die hiergegen zum SG Karlsruhe erhobene Klage (- S 19 SO 135/24 -) ist mit Urteil vom 22.03.2024 abgewiesen worden, wogegen der KlÃ¤ger am 16.04.2024 Berufung zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg erhoben hat. Dieses Verfahren ist noch anhÃ¤ngig (-Â LÂ 2Â SOÂ 1237/24Â -).

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger zudem mit Schreiben vom 06.09.2023 mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger hinsichtlich einer rÃ¼ckwirkenden Auszahlung/ Nachzahlung des persÃ¶nlichen Budgets ab dem 01.01.2021 bzw. 01.12.2021 noch einen separaten rechtsmittelfÃ¤higen Bescheid erhalte.

Mit Bescheid vom 07.09.2023 (Bl. 529 VA) hat der Beklagte dann den Antrag auf rÃ¼ckwirkende GewÃ¤hrung von Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2021 bzw. 01.12.2021 abgelehnt.

Das SG hat sodann die vorliegende UntÃ¤tigkeitsklage nach vorheriger AnhÃ¶rung mit Gerichtsbescheid vom 20.10.2023 zurÃ¼ckgewiesen. Die UntÃ¤tigkeitsklage sei bereits unzulÃ¤ssig, denn der Beklagte habe Ã¼ber den Antrag auf GewÃ¤hrung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Form eines persÃ¶nlichen Budgets mittlerweile durch Bescheid vom 14.08.2023 entschieden. Eine Verurteilung zur nochmaligen Bescheidung des Antrages scheide aus.

Gegen den der Betreuerin am 24.10.2023 zugestellten Gerichtsbescheid hat diese fÃ¼r den KlÃ¤ger am 21.11.2023 Berufung zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg erhoben und vorgetragen, es bleibe beim â□□Vortrag des KlÃ¤gers samt Beweisangebotenâ□□.

Der KlÃ¤ger hat keinen Antrag gestellt.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Angesichts der vorliegenden Sach- und Rechtslage bleibe die Berufung ohne Erfolg.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 15.05.2024 in Abwesenheit des KlÃ¤gers bzw. seiner Vertreterin Ã¼ber den Rechtsstreit entscheiden, da diese ordnungsgemÃ¤Ã□ zum Termin geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten bzw. BevollmÃ¤chtigten Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann (vgl. Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 110 Abs. 1 Satz 2, Â§ 126 Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Der KlÃ¤ger hat keinen Verlegungsantrag gestellt.

Die Berufung des KlÃ¤gers hat keinen Erfolg.

Die gem. Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 SGG statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig; sie ist unter Beachtung der maÃ□geblichen Form- und Fristvorschriften (Â§ 151 Abs. 1 SGG) eingelegt worden.

Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist allein die vom KlÃ¤ger erhobene UntÃ¤tigkeitsklage, mit der er vom Beklagten die Bescheidung seines Antrages vom 20.10.2022 auf (rÃ¼ckwirkende) GewÃ¤hrung von Eingliederungsleistungen ab 01.01.2021 bzw. 01.12.2021 begehrt.

Die so verstandene Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die (UntÃ¤tigkeits-Â)Klage zu Recht als unzulÃ¤ssig abgewiesen.

Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils zutreffend die rechtlichen Grundlagen der ZulÃ¤ssigkeit einer UntÃ¤tigkeitsklage dargestellt (Â§ 88 Abs. 1 SGG) und richtig ausgefÃ¼hrt, dass diese hier nicht vorliegen, da der Beklagte bereits mit dem Bescheid vom 14.08.2023 sowie dem Bescheid vom 07.09.2023 Ã¼ber den Antrag des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von Eingliederungshilfeleistungen entschieden hat und damit keine UntÃ¤tigkeit des Beklagten (mehr) vorliegt. Der Senat schlieÃt sich dem nach eigener PrÃ¼fung uneingeschrÃ¤nkt an, sieht deshalb gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde weitgehend ab und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils zurÃ¼ck.

Lediglich ergÃ¤nzend wird ausgefÃ¼hrt, dass es zu keinem anderen Ergebnis fÃ¼hrt, dass dem KlÃ¤ger die begehrten Eingliederungsleistungen erst ab 01.10.2022 (dem Monat der Antragstellung) und nicht wie ursprÃ¼nglich beantragt bereits ab 01.01.2021 bzw. ab 01.12.2021 gewÃ¤hrt worden sind (vgl. Bescheid vom 14.08.2023 und Bescheid vom 07.09.2023). Denn eine UntÃ¤tigkeitsklage kann nur auf die hier bereits erfolgte Bescheidung eines Antrags oder Widerspruchs gerichtet sein, nicht aber auf den Erlass eines Verwaltungsakts bestimmten Inhalts (Claus in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl. Â§ 88 SGG [Stand: 15.06.2022], Rn. 8). Eine PrÃ¼fung der materiellen Voraussetzungen eines Anspruchs oder die Bewilligung einer Leistung erfolgt durch das Gericht bei einer UntÃ¤tigkeitsklage gerade nicht (vgl. Bundessozialgericht [BSG] Beschluss vom 16.11.2014 â€Â BÂ 13Â RÂ 282/14Â BÂ â€ juris, Rn. 6; LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 18.11.2010 â€Â LÂ 7Â SO 2708/10Â â€ juris, Rn. 15).

Vorliegend kommt nach Ãberzeugung des Senats auch keine KlageÃ¤nderung und damit FortfÃ¼hrung der UntÃ¤tigkeitsklage als Anfechtungs- und Leistungsklage in Betracht. UnabhÃ¤ngig davon, dass eine solche Umstellung von KlÃ¤gerseite bislang nicht erfolgt ist, scheitert dies bereits daran, dass, da sÃ¤mtliche Sachurteilsvoraussetzungen fÃ¼r die geÃ¤nderte Klage vorliegen mÃ¼ssen, bereits Klagen gegen den Bescheid vom 14.08.2023 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.11.2023 sowie gegen den Bescheid vom 07.09.2023 (-Â SÂ 5Â SOÂ 1919/23Â â€ und â€Â SÂ 19Â SOÂ 135/24Â -) erhoben worden sind. Die UntÃ¤tigkeitsklage kann in einem solchen Fall nicht als Anfechtungs- und Leistungsklage fortgefÃ¼hrt werden, weil dann bereits eine anderweitige RechtshÃ¤ngigkeit gegeben ist, die der ZulÃ¤ssigkeit entgegensteht (Claus in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 88 SGG [Stand: 15.06.2022], Rn. 65).

Nach alledem war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 17.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024